

# Thorner Zeitung

Nr. 259.

Freitag, den 3. November

1899

## Aus der Provinz.

\* Culm, 31. Oktober. Dem Besitzer Wedel in Kollensken starben innerhalb kurzer Zeit 4 Kinder an Diphtheritis. — Für den hiesigen Kreis ist die Polizeiverordnung erlassen, daß in den Monaten September bis April in nicht mondheilen Nächten, während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens alle Uhrenwerke mit einer brennenden Laterne versehen sein müssen.

\* Graudenz, 31. Oktober. Der „Westpreußische Zweigverein des Evangelischen Bundes“ hielt am Dienstag, dem Reformationsfest, in der Aula des Reg. Gymnasiums zu Graudenz seine Jahresversammlung, welcher etwa 200 Evangelische aller Stände, u. A. der Herr Regierungspräsident v. Horn-Marienwerder, der Landrat des Kreises Graudenz, Herr Geheimrat Conrad, Herr Landgerichtspräsident Voelke, viele Geistliche, Lehrer &c. beitwortneten. Als Einleitung sang die Versammlung zwei Verse des alten Luthergesangs „Ein' feiste Burg“, welche Herr Gymnasiallehrer Auff auf dem Harmonium begleitete. Der Vorsitzende, Herr Pfarrer Morgenroth-Mauben, eröffnete sodann die Versammlung mit Verlezung des 44. Psalms, Gebet und Begrüßung der Erschienenen. Sodann ertheilte er das Wort Herrn Pfarrer Otto-Oliva zu seinem Vortrage über: „Zweck und Ziel des Evangelischen Bundes.“ Der Evangelische Bund besteht seit 13 Jahren und ist nicht, wie häufig angenommen wird, ein Hezbund, welcher den konfessionellen Frieden zu fördern sich zu seiner Aufgabe gemacht hat. Der Bund will nichts weiter, als die Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen, er will das Evangelium und das Deutschtum dem deutschen Volke bewahren. Zur Förderung des Bundes und seiner Zwecke schlug Herr Pfarrer Otto den Anschluß schon bestehender Vereinigungen (Jünglingsvereine &c.) in corpore vor. Herr Pfarrer Erdmann-Graudenz trat für die Abhaltung apologetischer Vorträge ein, welche die gebildeten Mitglieder der evangelischen Kirche für den Bund interessiren und den Katholiken klar machen werden, daß die Evangelischen tolerant im besten Sinne des Wortes sind. Herr Professor Darnmann-Graudenz schlug in kleinen Städten die Bildung von Gruppen vor, die sich in Süddeutschland sehr bemüht hätten und viel Geld ausbrachten, das der Bund nötig hat. Nachdem der Vorsitzende ein Telegramm des Herrn General-superintendenten D. Doeblin-Danzig verlesen hatte, der selbst dienstlich zu sehr in Anspruch genommen, um anwesend sein zu können, der Versammlung Gottes Segen wünscht, erstatte er den Jahresbericht. Nach diesem bestiegen in Danzig, Elbing, Graudenz, Culm, Bischofswerder, Oliva, Zoppot, Marienburg und Vagnitz Zweigvereine mit 550 Mitgliedern; angehörende Vereine in Marienburg (2), Mewe, Pelpin, Stuhm, Strasburg, Neustadt mit etwa 400 Mitgliedern, neu hinzugekommen sind der Jungfrauen-Verein in Marienburg und der evangelische Volksverein in Schöneck. In allen Vereinen ist im letzten Jahre fleißig gearbeitet und es sind viele fördernde Vorträge gehalten worden. Die Einnahmen beließen sich auf 740 M. 4 Pf., die Ausgaben auf 516 M. 34 Pf.

\* Riesenbürg, 30. Oktober. Die Leiche des seit dem vorigen Montag vermissten Pferdelehrts Günther aus Wachsmuth ist gefunden worden. G. hat sich, wie sofort angenommen wurde, von der Eisenbahnbrücke in den Jauher See gestürzt.

\* Gumbinnen, 30. Oktober. Der Sohn des hiesigen Schmiedemeisters Schweingruber, früher Einjähriger, der als Gefreiter das zweite Jahr diente und die Bahnmeisterlaufbahn einzuschlagen gedachte, setzte heute früh 5 Uhr in der Gartenlaube seines Vaters seinem Leben ein Ziel, indem er sich mit einem von seinem Freunde geliehenen Karabiner erschoss. Sein Bruder, der dieselbe Laufbahn eingeschlagen hatte, erschoss sich vor drei Jahren ebenfalls. Der Bruder hatte sich damals bei Übernahme der Montrungsammer die Kleidungsstücke &c. nicht alle vorzählen lassen, und bei einer späteren Revision wurde das Fehlen von Stücken bemerkt; aus diesem Grunde erschoss er sich. In einem Schreiben an seinen Vater bat er um Verzeihung seiner That. Beide Brüder waren tüchtige Soldaten und erfreuten sich der Achtung ihrer Vorgesetzten.

## Die Pflichten und Rechte der Handelsangestellten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Chef-Redacteur Oskar Damm.

(Nachdruck verboten.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt, wie man weiß, erst im Januar nächsten Jahres in Kraft. Ein Theil des wichtigen Kodex aber hat schon jetzt Geltung, und zwar sind dies die Bestimmungen

über die Pflichten und die Rechte der Handelsangestellten. Der Name der Letzteren selbst findet sich freilich nirgends in dem Gesetzbuche, sondern es ist in den hier in Frage kommenden §§ 611 bis 630\*) (Titel VI) immer nur generell vom „Dienstvertrage“ die Rede, und dieser umfaßt bei Weitem mehr, als unter dem Begriff der „Handels-“ oder Kaufmännischen Anstellung verstanden wird.

Der Versuch, ein tief einschneidendes Gesetzwerk allmählich, abschnittsweise maßgebend werden zu lassen, war selten von so glücklichem Erfolge begleitet, wie im vorliegenden Falle. Mit überaus geschicktem Griff hat man eine Materie, die, an sich dringend verbessерungsbefürftig, ihrem ganzen Wesen nach vorzüglich geeignet war, aus der ihr zu Thell gewordenen Neu-Regelung einen Rücksluß auf die Lebensfähigkeit und Brauchbarkeit der großen Gesetzesreform überhaupt zuzulassen.

Vor Allem galt es, Wicht und Schatten gleichmäßiger zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten zu vertheilen, und dies thut auch das Gesetzbuch in durchaus anzuerkennender Weise.

Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch tritt nun am 1. Januar 1900 auch das Neue Handelsgesetzbuch in Kraft, doch gelten die darin enthaltenen Bestimmungen über die „Handelsangestellten“ (es ist der wenig glückliche Ausdruck der „Handelsgehilfen“ von früher her beibehalten) seit demselben Termin, wie die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Kodexes — dem 1. Januar 1898. Der Zusammenhang zwischen den beiden großen Gesetzeswerken ist ein sehr enger; das bisherige Handelsrecht ist den beim Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend gewesenen Gesichtspunkten angepaßt worden; das Letztere hat allerdings auch seinerseits eine ganze Reihe Normen aus jenem in theilweise veralteter Form herübergenommen. Es wird jetzt kaum noch einen handelsrechtlichen Streitfall geben,

bei dessen Erledigung nicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgegangen werden muß. Die Unschärfegkeit der bisherigen privatrechtlichen Landesgesetze hört auf, und das neue Handelsrecht ist gewissermaßen zu einer sekundären Rolle herabgedrückt.

Welche Änderungen gegen früher sind nun in den Pflichten und Rechten der Handelsangestellten durch den Einfluß des neuen bürgerlichen Rechts (wie es im B. G.-B. und im N. H.-Gb. verklärt ist) eingetreten?

In der Haupsache kommen hier folgende Punkte in Betracht:

1. Der Engagementsabschluß. Eine Formvorschrift besteht für ihn nicht; er kann, was aber natürlich nicht zu empfehlen ist, also auch bloß mündlich vereinbart werden. Der Vertrag geht auf Leistung kaufmännischer Dienste im Handelsgewerbe gegen Entgelt.\*\*) Kommt eine Verzögerung in der Leistung der Dienste durch Schuld des Prinzipals („Dienstberechtigten“) vor, so spricht § 615 dem Angestellten das Recht auf die ausbedeutene Vergütung ohne Nachleistung zu, allerdings unter Anrechnung des von dem Gehilfen durch das Unterbleiben der Leistung ersparten oder durch anderweitige Arbeit während dieser Zeit Erworbenen bezw. zu erwerben möglich Gewesenen. — Dies Bestimmungen bestanden wohl schon früher in den meisten Landesrechten, aber doch nicht in dieser Klarheit.

— Führt der Dienstverpflichtete ohne persönliches Verschulden (also im Falle unverduldeten Unglücks) eine Verzögerung seiner Leistungen herbei, und zwar für eine nicht erhebliche Zeit, so gilt auch jetzt noch die alte Bestimmung, daß er auf mindestens 6 Wochen ohne Abzugsgeständnis den Anspruch auf die Vergütung behält; neu aber ist die Bestimmung, wonach er sich die Anrechnung der Beträge aus Kranken- oder Unfallversicherung nicht gefallen zu lassen braucht. Bisher war dieser letzte Punkt viel umstritten.

Die beiden prinzipiellen Änderungen indeß, die das neue Gesetz trifft, sind folgende:

Die Vertragsfreiheit beim Abschließen des Engagements ist abgeschafft; und: Chef und Angestellter haben beim Abschluß des Engagements gleiche Rechte; eine Besserstellung des einen dem Anderen gegenüber kann selbst durch private Vereinbarung rechtsgültig nicht herbeigeführt werden.

\*) Im Verlauf des obigen Textes beziehen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch. — N. H.-Gb. = Neues Handels-Gesetzbuch.

\*\*) Wer einem Richter Kaufmann, also jemandem, der das Handelsgewerbe nicht gewerbsmäßig betreibt, handelsmäßige Dienste leistet, ist nicht Handelsangestellter oder Gehilfe im Sinne des Gesetzes. Wenn der junge Meyer dem wenig schreibgewandten Schuhmachermeister Alemann das Kundenbuch in Ordnung hält, so wird Meyer selbst bei ständiger Beschäftigung nicht Kaufmännischer Angestellter, denn er arbeitet eben nicht für einen „Kaufmann“.

Der Einfluß dieser beiden ungemein wichtigen Grundsätze, die einen totalen Bruch mit den Anschauungen der Vergangenheit bedeuten, macht sich insbesondere geltend bei der

2. Regelung der Kündigung. Die usuelle Kündigungsfrist — 6 Wochen vor Quartalschluss — ist beibehalten. Bgl. § 622 u. N. H.-Gb. § 66. Wird dagegen, was auch nach dem neuen Recht statthaft ist, ein andere (kürzere oder längere), jene gesetzmäßige Kündigungszeit erreichende Frist vereinbart, so darf sie für keinen der beiden Theile weniger als einen Monat betragen und wird auch nur für den Schluss eines Kalendermonats zugelassen. (Also kann in diesem Falle nicht gekündigt werden: am 3. Juli für den 31. Juli, sondern dann erst für den 31. August.) Dies gilt auch für den folgenden Fall: Der Waschgeschäftsinhaber Schneider engagiert den Komptoiristen Müller vorläufig auf 4 Monate und will ihn bei tüchtigen Leistungen weiter im Geschäft behalten. Die 4 Monate vergehen; der Prinzipal behält ihn; es wird aber nichts weiter über die Kündigung ausgemacht. Nach fernerem längeren Zusammenarbeiten zählen sich einmal Chef und Angestellter, und es kommt zur Entlassung Müller's. Nun ist der Prinzipal an jene Zwangskündigungsrichtlinie — mindestens 1 Monat Frist vom Schluss des einen Monats bis zum Ende des nächsten — gebunden; ebensoviel darf Müller die Stellung früher aufgeben. Das Gesetz läßt auch eine Änderung der erwähnten Normen, etwa durch beiderseitige Vereinbarung, nicht zu.

Bei Annahme zu vorübergehender Ausschüsse in Dauer bis zu 3 Monaten gelten diese Bestimmungen nicht; aber auch da muß die Kündigungsfrist für beide Theile gleich bemessen sein. Es gilt dann der Satz: wie die Zahlung (täglich, wöchentlich &c.), so die Kündigung. (§ 621.)

Bezüglich der noch unter dem alten Recht abgeschlossenen Verträge, worüber noch vielfach Unklarheit herrscht, ist zu sagen, daß die darin getroffenen Abmachungen nur insofern noch Geltung haben, als sie sich mit den Vorschriften des neuen bürgerlichen Rechtes decken. Es mag in jenen Kontrakten speziell über Kündigung, Gehaltszahlung, Abzugssrechte &c. vereinbart sein, was da sollte — sobald es den seit 1. Januar 1898 in Kraft befindlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des damit in Verbindung stehenden Neuen Handelsgesetzbuches widerstreitet, ist es haltlos, ungültig, und selbst die ausdrückliche Erklärung der beiden Theile, auch jetzt noch sich an jene Abmachungen halten zu wollen, ist ohne Erfolg.

Aus dem Gefragten ergiebt sich für die Praxis insbesondere, daß (bei dauernden Engagements) von den früher so befesteten „Anstellungen auf Probe“ im eigentlichen Sinne gar keine Rede mehr ist; ebensoviel gibt es noch Engagements mit „14-tägiger“ oder „4-monatlicher“ Kündigung.

In allem in Vorstehendem nicht Berührten sind keinerlei wesentliche Änderungen gegen früher eingetreten; namentlich gelten auch jetzt noch die bekannten Bestimmungen über die beiderseitige Aufhebung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beim Vorhandensein „wichtiger Gründe“. (§§ 626, 627. N. H.-Gb. §§ 70 bis 72 [inclus.].) Interessant und neu ist allenfalls nur die Bestimmung, daß der Prinzipal auch im Falle einer länger als 8 Wochen dauernden militärischen Übung seines Angestellten zu einer solchen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt ist.

3. Bei dauerndem Engagement hat die Zahlung des Gehalts am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Vereinbarungen über spätere Zahlungen sind ungültig. — Mit diesen beiden Bestimmungen sind zahlreiche, früher bestandene Misschlichkeiten aus der Welt geschafft.

4. Bezuglich der Konkurrenzklause hat das neue Recht wesentlich mildeere Bestimmungen getroffen. Auf länger als 3 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses darf sie sich überhaupt nicht erstrecken, keinerlei unbillige Erhöhung des Fortkommens für den Handlungsgehilfen enthalten s. w. §§ 339 ff und N. H.-Gb. §§ 74, 75 treffen die näheren Bestimmungen darüber.

## Vermischtes.

Der 15jährige Laufbursche Franz Wegener in Berlin, der den grauenhaften Mordanschlag gegen seine 83jährige Großmutter verübt hat, wurde am Dienstag der 9. Strafkammer des Berliner Landgerichts I aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Der Angeklagte macht einen scheinbar jugendlichen Alter entsprechenden, völlig unentwickelten Eindruck und sieht so unschuldig drein, daß man ihm eine so furchtbare That kaum zutrauen kann. Die gegen ihn erhobene Anklage

lautete auf schweren Raub, versuchten Mord und Diebstahl. In einer Nachtragsanklage wurde er noch einer Unterschlagung von 100 M. beschuldigt. Einen Mitleid erregenden Eindruck machte die alte, völlig geschwächte und matronenhafte Großmutter, die von zwei Angehörigen in den Gerichtssaal geführt werden mußte und ihren linken Arm noch in einem Gipsverbande trägt. Der gänzlich verlotterte Bengel gibt ohne ein Zeichen der Neue seine unglaubliche That zu, über die wir wiederholte berichtet haben. Bekanntlich hat er seine Großmutter von hinten zuerst mit einem Taschenmesser und dann mit einem Mangelholz schwer verletzt. Aus dem Verhör ist hervorzuheben, daß Wegener während der Nacht, als er in der Stube der Großmutter schlief, den Gedanken gefaßt hat, sie zu ermorden. Er glaubte auch, daß seine Großmutter von ihm getötet sei. — Die Großmutter, die Frau Auguste Friederike Kaps geb. Barleben, schildert den Mordanschlag folgendermaßen: Am Morgen versorgte ich meine beiden Schläferschen und machte mir und meinem Enkel Kaffee. Dann sagte ich dem Franz, er solle doch machen, daß er fort komme, wenn er nach Hamburg wolle. Er ging aber nicht, sondern quengelte immer umher. Endlich that er, als ob er gehen wollte, wie er aber an der Haustür war, drehte er sich um, kam plötzlich auf mich zu, packte mich am Halse und rief: „Jetzt mußt Du sterben!“ Er hatte auch etwas in der Hand und versuchte, mir etwas in den Mund zu stecken, um mich am Schreien zu verhindern, es gelang ihm dies aber nicht und da fing er an mich zu schlagen und mit einem Messer zu stechen. Ich wurde ohnmächtig und fiel zur Erde; ich kam einmal wieder zur Besinnung, gleich darauf war mir aber schwarz vor Augen. Ich habe von früh bis zum Abend so gelegen, bis die Schläferschen wieder nach Hause kamen und mich auffanden.

— Der Staatsanwalt bezeichnete es als Pflicht des Gerichts, die höchste Strafe in Anwendung zu bringen, um die bürgerliche Gesellschaft so lange wie möglich von einem solchen Menschen zu befreien. Er beantragte 8 Jahre Gefängnis. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten nach dem Antrage des Staatsanwalts. Der Angeklagte erklärte mit derselben Apathie, die er während der ganzen Verhandlung gezeigt, daß er sich bei dem Urteil beruhige. Der anwesende Vater verzichtete darauf, ein Rechtsmittel zu Gunsten seines missrathenen Sohnes einzulegen.

New York, 31. Oktober. Der Dampfer „City of Augusta“ aus Savannah stieß in der letzten Nacht im North River mit dem der Pennsylvania-Bahn gehörigen Fährboot „Chicago“ zusammen, welches von Jersey City nach New York fuhr. Das Fährboot sank. An Bord desselben befanden sich etwa 50 Personen, von denen eine ertrunken ist. Eine Person wird vermisst.

Der oberste Leiter der Heilsarmee, General Booth, ist in Berlin eingetroffen.

Santos, 31. Oktober. Hier werden 13 Pe sterkrankungen gemeldet, es ereignete sich jedoch kein Todesfall. In San Paulo kam ein Pestfall vor.

## Handelsnachrichten.

## Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Mittwoch, den 1. November 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Dolsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonnen sogenannte Factoren-Provisionen unzählig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonnen von 1000 Kilogr. inländisch hochwert und weiß 761—764 Gr. 146 $\frac{1}{2}$  bis 147 $\frac{1}{2}$  M.

inländisch bunt 689—747 Gr. 130—144 M.

inländisch rot 747—761 Gr. 141—145 M.

Roggen per Tonnen von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.

inländisch großkörnig 708—738 Gr. 137 M.

transf. großkörnig 735—747 Gr. 130 M.

Gehse per Tonnen von 1000 Kilogr.

inländisch grob 650—680 Gr. 129—141 M.

Leinfaa per Tonnen von 1000 Kilogr. 225 M.

Kleie per 50 Kilogr. Weizen 4,17 $\frac{1}{2}$ —4,35 M.

Roggen 4,50 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: ruhig. Rendement 920. Transf. preis franco Neufahrwasser 8,95 M. incl. Sac. Gd.

Der Börsen-Vorstand.

## Amtl. Bericht der Bromberger Handelsschammer.

Bromberg, 1. November 1899.

Weizen 145—149 Mark, abfallende Qualität unter Notiz. Roggen, gesunde Qualität 132—138 M., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Getre 124—128 M. — Braugerste 130—140 Mark.

Hafser 120—126 M. — Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbse 140—150 M.

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Frank, Thorn

## 201. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse.ziehung am 1. November 1899. (Vorm.)  
Rur die Gewinne über 220 Mf. sind in Parenthesen beigefügt.  
(Ohne Gewähr. A. St.-J. 8.)

149 266 89 525 835 958 1231 423 685 716 814 43  
975 2002 17 (3000) 33 155 96 221 74 338 504 601 48  
96 826 78 (1000) 84 3000 103 407 81 792 830 (300)  
923 4018 360 83 (1000) 412 5008 592 623 81 92 769  
673 440 46 59 620 53 82 885 7090 118 (3000) 566  
(500) 644 743 845 (3000) 8049 53 112 94 261 (500)  
66 392 671 92 737 848 988 9037 141 93 (3000) 322  
434 502 688 840

10219 (1000) 65 327 633 924 27 (500) 11192 298 350 59  
458 7773 12007 17 78 229 34 45 87 91 366 560 63 620  
90 700 13 818 955 (1000) 13076 83 186 242 47 62 81  
(3000) 431 655 729 816 97 14289 450 53 568 631  
740 876 83 953 72 15024 206 40 461 656 (3000) 943  
(500) 16101 242 330 52 417 570 976 17038 103 329  
63 471 72 541 68 94 97 601 94 928 44 (500) 18116  
93 257 348 467 514 624 57 61 86 742 75 96 931 19158  
260 562 644 709

20254 (300) 99 584 646 78 736 57 21022 48 267  
578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93  
734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578 649 717 812 15 27 930 22 91 173 477 672 93

734 48 81 917 23083 224 358 420 24088 158 339

70 710 883 921 52 2520 70 134 23 401 58 536

(300) 51 641 825 26085 282 (300) 329 60 93 560

666 2708 (300) 44 117 (300) 341 414 80 510 48 83

835 28059 386 421 51 72 579 672 723 895 29250

347 52 75 423 71 82 591 600 65 746 48 (300) 825

(1000) 64

30027 284 324 47 80 (300) 722 838 927 21022 48 267

578